

Lexilog-Suchpool

# Adoption Ukraine



## Adoption in der Ukraine

Die Ukraine hat das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption noch nicht ratifiziert, arbeitet aber bereits in Anlehnung an die Haager Konvention. So ist in Kiew das zentrale "Staatliche Department für Adoption und Kinderrechtsschutz"; des Ministeriums für Familie, Jugend und Sport eingerichtet, wo die zur Adoption freigegebenen Kinder zentral erfasst sind.



Die Kindervorschläge werden nur vor Ort im "Staatlichen Department für Adoption und Kinderrechtsschutz" den Bewerbern aus dem Ausland unterbreitet und nicht zu den Vermittlungsstellen im Ausland weitergeleitet.

Das Subsidiaritätsprinzip nach der UN-Kinderrechts-Konvention wird jedoch jetzt schon eingehalten, indem man sich bemüht, mindestens ein Jahr lang im Heimatland Pflege- oder Adoptiveltern zu finden, bevor die Kinder für eine Vermittlung ins Ausland freigegeben werden.

### **Kinder, die für eine internationale Adoption freigegeben werden können**

Um das Prinzip der Subsidiarität bei der internationalen Adoption in der Ukraine zu gewährleisten, verlangt die Gesetzgebung, dass für Waisenkinder zuerst Unterbringungsmöglichkeiten im eigenen Land gesucht und gefördert werden. Kann dort innerhalb einer jährigen Frist keine geeignete Familie gefunden werden, wird eine internationale Adoption erwogen. In der Regeln können folgende Kinder davon betroffen sein:

- Kranke und/oder behinderte Kinder
- Geschwister
- Gesunde Kinder im Alter von 1 - 7 Jahren oder älter

Achtung! Alle oder fast alle Kinder weisen eine Verzögerung in der Entwicklung auf. Es ist empfehlenswert den Gesundheitszustand des Wunschkindes so zu formulieren: ein gesundes Kind oder ein Kind mit therapierbaren bzw. operierbaren Beeinträchtigungen

## Voraussetzungen für Adoptiveltern im Ausland

Herkunftsland

Ukraine

Schweiz

Gemeinschaftliche Adoption

- für Ehepaare

Alter der künftigen Adoptiveltern

Mind. 18 Jahre

Mind. 35 Jahre

Vorgeschriebene Ehedauer

-

mind. 5 Jahre

Altersunterschied Kind/Adoptiveltern

mind./max. 17/45 Jahre

Mind. 16 Jahre

Einzeladoption möglich?

nein

ja

Zusammenarbeit mit Vermittlungsstelle obligatorisch?

nein

nein

## Allgemeine Hinweise

Bewerber mit folgenden Krankheiten können nicht als Adoptiveltern in Betracht gezogen werden:

Tuberkulose

Erkrankungen der innere Organe, des Bewegungsapparates, ZNS in der Dekompensation

Suchterkrankungen

Akute Infektionserkrankungen, für HIV-positiv getestete Personen besteht die Möglichkeit ein HIV-positiv getestetes Kind zu adoptieren!

Psychische Erkrankungen und Unzurechnungsfähigkeit als Folge

Alle Erkrankungen und Traumata, die zu der absoluten Arbeitsunfähigkeit führen

Für ein gesundes, ca. 3-jähriges Kind kann das Adoptionsverfahren bis 1.5 Jahre dauern.

Bei Kindern über 3 Jahren oder Geschwistern ist die Verfahrensdauer zum Teil kürzer,

die Kinder mit einer Krankheit des III. und IV. Grades können praktisch ab Geburt adoptiert werden

Im Ausland wohnende Staatsbürger/innen aus dem Herkunftsland werden nicht bevorzugt behandelt

Die Gesuche werden in deren Reihenfolge des Eingangs begutachtet.

Die Gesuchsteller müssen innerhalb von 10 Tagen entscheiden, ob sie einen Kindervorschlag annehmen wollen.

Das Adoptivkind behält die ukrainische Staatsbürgerschaft.

## **Das Vorgehen**

1. Adoptionsdossier vorbereiten
2. Das Dossier nach Herkunftsland befördern
3. Sie werden zu einem Termin bei der zentralen Adoptionsbehörde in Kiew eingeladen
4. Unterbreitung des Kindsvorschlags

## **Rechte der Eltern**

ausreichende Information über das Kind  
unabhängige medizinische Begutachtung des Kindes

## **Pflichten**

persönliche Kontakte mit dem Kind  
sich mit der Dokumentation über Kind vertraut machen  
Bescheid über medizinische Begutachtung wissen und dies schriftlich bestätigen

5. Anweisung ins Heim zum Kindbesuch
6. Antrag zur Adoption bei der regionale Adoptionsbehörde stellen
7. Gerichtsverhandlung
8. Gerichtsbeschluss über die Adoption. Inkrafttreten nach 10 Tagen!
9. Vorbereitung der Ausreise des Kindes
10. Registrierung des Kindes innert 1 Monaten nach seine Ankunft im lokalen Konsulat.

## **Dokumentenliste für Gesuchsteller**

Alle Dokumente müssen mit Apostille versehen und legalisiert sein.  
Alle Dokumente müssen in ukrainisch übersetzt und legalisiert sein.  
Das Dossier ist ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig

1. Schriftliches Gesuch
  2. Passkopie und ev. Aufenthaltbewilligung
  3. Kopie der Heiratsurkunde, wenn die Adoptionswilligen nicht verheiratet sind, schriftliche Zustimmung des Partners/der Partnerin
  4. Arztzeugnisse über die physische und psychische Gesundheit (Forma 4)
  5. Dokumente über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und finanziellen Verhältnisse
  6. Arbeitsbestätigung, Angabe des Lohnes, Steuererklärung etc.
  7. Beleg für Wohnsituation (Kaufvertrag für Eigentümer und Mietvertrag für Mieter)
  8. Auszüge aus dem Strafregister
  9. Sozialbericht
  10. Provisorische Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine Adoption/Adoptionsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde
  11. Provisorische Einreisegenehmigung für Adoptiertes Kind des Migrationsamtes
  12. Verpflichtungserklärung der Bewerber über Bereitschaft zur Meldepflicht und für Kinderbesuche der ukrainischen Aufsichtsbehörde
  13. Garantieschreiben der Vermittlungsstelle über Qualitätssicherung der Vorbereitung von Adoptionsbewerbern und Übernahme der postadoptiven Kontrolle
- Verpflichtungen nach der Aufnahme eines Kindes

**Die zentrale Behörde der Ukraine verlangt:**

Registrierung des Kindes im ukrainischen Konsulat nach der Einreise innerhalb von 1 Monat.  
Jährliche Berichte über die Integration und Entwicklung des Kindes bis 18. Lebensjahr  
Ermöglichen der ukrainischen Aufsichtsbehörde und Vermittlungsstelle das Adoptivkind zu besuchen (nach Bedarf)